

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Das Wohngeldrecht muß ständig darauf überprüft werden, ob es seiner Zielsetzung, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, noch gerecht wird.

Im Interesse einer erforderlichen Anpassung der Leistungen an die Entwicklung sowie im Interesse einer Vereinfachung des Gesetzesvollzuges müssen dabei insbesondere die Entwicklung der Wohnkosten, aber auch die Rechtsentwicklung, die Rechtsprechung und die praktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes am 1. Januar 1971 erfordert Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes, deren Schwergewicht in der Festsetzung neuer Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten liegt. Die Verbesserung berücksichtigt sowohl die tatsächliche Mietenentwicklung als auch die im Mietenbericht 1972 dargestellten neuen Erkenntnisse über das Mietengefüge.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die materiellen Verbesserungen durch dieses Gesetz und eine gleichzeitig vorgesehene Änderung der Wohngeldverordnung werden nach voller Auswirkung (ab 1975) jährlich voraussichtlich 55 bis 60 Millionen DM kosten. Im Hinblick auf die vorgesehene Übergangsregelung ist für das Jahr 1974 jedoch nur mit Mehrkosten in Höhe von 40 bis 45 Millionen DM zu rechnen.

Die erforderlichen Mittel sind von Bund und Ländern je zur Hälfte aufzubringen. Die Mehrkosten des Bundes sind ab 1974 in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 844 00 – Wo 18/73

Bonn, den 22. Oktober 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Zweites Wohngeldgesetz (2. WoGG)“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8**Höchstbeträge für Miete und Belastung**

- (1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bezugsfertig geworden ist		
		ohne Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum
in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl				
Deutsche Mark				
Bei einem Alleinstehenden	unter 100 000	90	135	170
	von 100 000 bis unter 500 000	100	145	180
	von 500 000 und mehr	110	155	190
bei einem Haushalt mit zwei Familien- mitgliedern	unter 100 000	120	175	225
	von 100 000 bis unter 500 000	130	185	235
	von 500 000 und mehr	140	200	250
bei einem Haushalt mit drei Familien- mitgliedern	unter 100 000	150	215	270
	von 100 000 bis unter 500 000	160	230	285
	von 500 000 und mehr	170	245	300
bei einem Haushalt mit vier Familien- mitgliedern	unter 100 000	180	260	315
	von 100 000 bis unter 500 000	190	275	330
	von 500 000 und mehr	200	290	345
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	unter 100 000	22	33	36
	von 100 000 bis unter 500 000	25	36	39
	von 500 000 und mehr	27	38	41

für Wohnraum, der nach
dem 20. Juni 1948 (im Land
Berlin: 24. Juni 1948,
im Saarland: 1. April 1948)
bis zum 31. Dezember 1965
bezugsfertig geworden ist

für Wohnraum, der nach
dem 31. Dezember 1965
bis zum 31. Dezember 1971
bezugsfertig geworden ist

für Wohnraum, der nach
dem 31. Dezember 1971
bezugsfertig geworden ist

ohne Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum	ohne Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum	ohne Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung, Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum
Deutsche Mark								
125	135	170	135	165	210	135	175	220
135	145	180	145	175	220	145	185	230
145	155	190	155	185	230	155	195	240
165	175	225	175	215	270	175	230	285
175	185	235	185	225	280	185	240	295
185	200	250	200	240	295	200	255	310
205	215	270	215	260	320	215	280	340
215	230	285	230	275	335	230	295	355
230	245	300	245	290	350	245	310	370
245	260	315	255	300	365	255	320	385
260	275	330	270	315	380	270	335	400
275	290	345	285	330	395	285	350	415
31	33	36	34	36	40	34	36	40
34	36	39	37	39	43	37	39	43
36	38	41	39	41	45	39	41	45

(2) Begründet die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder die Dauererkrankung eines oder mehrerer zum Haushalt rechnender Familienmitglieder besonderen Wohnbedarf, so ist bei der Bestimmung der für den Höchstbetrag und für die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 maßgebenden Haushaltsgröße jedes Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf doppelt zu zählen.

(3) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen."

3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „aus nichtselbständiger Arbeit“ gestrichen.

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung
gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
2. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder
3. bis zu einem Betrage von 2400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind."

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Ersatzdienstbeschädigte“ ersetzt durch das Wort „Zivildienstbeschädigte“.
- c) In Nummer 12 werden die Worte „§ 22 Buchstabe a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 22 des Bundesbesoldungsgesetzes“.
- d) In Nummer 16 werden die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Wehrpflichtgesetzes und Ersatzdienstleistenden auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ ersetzt durch die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes“.

6. In § 16 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderten,“.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wohngeld wird versagt, soweit seine Gewährung zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist.“

b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind“ gestrichen.

9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den Empfänger

der Miete gezahlt werden. Ist ein alleinstehen-	300
der Antragberechtigter nach der Antragstel-	bis
lung verstorben, so wird das Wohngeld bis	320
zum Ablauf des den Sterbemonat einschließen-	
den Zahlungsabschnitts an den Erben gezahlt;	281
rechnen zum Haushalt des verstorbenen An-	277
tragstellers mehrere Familienmitglieder, so	272
wird das Wohngeld bis zum Ablauf des folgen-	
den Zahlungsabschnitts an den neuen Haus-	265
haltsvorstand gezahlt."	258
	249
	240
10. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende	231
Fassung:	
	220
„(1) Erhält die zuständige Stelle davon Kennt-	210
nis,	199
	189
1. daß der Wohnraum, für den Wohngeld be-	178
willigt ist, vor Ablauf des Bewilligungs-	
zeitraums von allen zum Haushalt rechnen-	168
den Familienmitgliedern nicht mehr benutzt	157
wird oder	147
	138
2. daß das Wohngeld nicht zur Bezahlung der	128
Miete oder zur Aufbringung der Belastung	
verwendet wird,	120
	111
so hat sie den Bewilligungsbescheid von dem	104
auf den Eintritt der Widerrufs Voraussetzung	97
folgenden Zahlungsabschnitt an zu widerrufen.	90
(2) Erhält die zuständige Stelle davon Kennt-	84
nis, daß der Bewilligungsbescheid durch arg-	78
listige Täuschung, Drohung oder Bestechung	74
oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in	69
wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvoll-	65
ständig waren, so hat sie den Bewilligungsbe-	
scheid zurückzunehmen."	62
	59
	56
	54
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	51
a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fas-	49
sung:	47
	45
„Bei einem Alleinstehenden beträgt das	42
Wohngeld monatlich".	40
b) Die letzte Spalte wird gestrichen.	37
	33
	28
	23
12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:	16
a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fas-	
sung:	
„Bei einem Haushalt mit zwei Familienmit-	
gliedern beträgt das Wohngeld monatlich".	
b) Folgende Spalte wird angefügt:	

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

340	340	360	360
bis	bis	bis	bis
360	360	380	380
320	62	338	66
	59		62
312	55	329	58
303	51	320	54
294	46	311	49
285		301	
275	41	291	44
	36		38
266	30	281	31
256	23	271	24
247	15	261	16
238		251	
228		242	
219		232	
210		222	
202		213	
193		204	
185		195	
177		187	
169		179	
162		171	
155		163	
148		156	
141		149	
135		143	
129		137	
124		131	
118		125	
113		120	
109		115	
105		110	
100		106	
97		102	
93		98	
90		95	
86		91	
83		88	
80		85	
77		82	
74		79	
71		75	
68		72	
65		69	

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

400	400
bis	bis
420	420
368	99
359	95
349	91
340	
	88
330	84
321	80
312	76
303	72
294	
	67
285	63
276	58
268	53
259	48
251	
	42
243	36
235	30
228	23
220	16
213	
206	
200	
193	
187	
181	
175	
169	
163	
158	
153	
148	
143	
139	
134	
130	
126	
122	
118	
114	
110	
106	
102	

15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit fünf Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

440 bis 460	440 bis 460
404	132
	129
393	125
383	121
373	118
363	
353	114
	110
343	106
334	102
325	98
316	
307	94
	90
298	86
290	81
282	77
274	
267	72
	67
259	61
252	56
245	50
238	
232	44
	37
226	30
219	23
214	16
208	
202	
197	
192	
187	
182	
177	
172	
168	
164	
159	
155	
151	
147	
143	
140	
136	

16. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sechs Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

480 bis 500	500 bis 520	480 bis 500	500 bis 520
428	446	173	180
421	439	169	176
414	431	165	172
407	424		
		161	168
400	417	157	164
393	409	153	160
386	401	150	156
378	394	146	152
371	386		
		142	148
364	379	139	144
356	371	135	140
349	363	131	137
342	356	127	133
334	348		
		124	129
327	340	120	125
320	333	116	120
313	326	112	116
306	318	107	112
299	311		
		103	107
292	304	99	103
285	297	94	98
279	290	89	93
272	283	84	87
266	277		
		79	82
259	270	73	76
253	264	67	70
247	257	61	63
241	251	54	56
236	245		
		47	49
230	239	40	41
225	234	32	33
219	228	24	25
214	223	15	16
209	218		
204	212		
199	207		
195	203		
190	198		
186	193		
181	189		
177	184		

17. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sieben Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	520 bis 540	540 bis 560
466	483	215	223
		211	218
461	479	206	214
456	474	202	209
451	468	197	205
446	463		
440	457	193	201
		189	196
434	451	185	192
428	445	181	188
422	438	178	184
416	432		
409	425	174	180
		170	177
403	418	166	173
396	411	163	169
389	404	159	165
382	397		
375	389	156	161
		152	158
368	382	148	154
361	375	144	150
354	367	141	146
347	360		
340	353	137	142
		133	138
333	346	128	133
326	339	124	129
319	332	120	124
313	325		
306	318	115	119
		110	114
299	311	105	109
293	304	100	103
287	297	94	97
280	291		
274	285	88	91
		82	85
268	278	75	78
262	272	68	70
256	266	60	62
251	260		
245	255	52	54
		44	45
240	249	35	36
235	244	25	26
230	238	15	16
225	233		
220	228		

18. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit acht Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) In Absatz 1 wird im Kopf der letzten Spalte die Zahl „500“ ersetzt durch „500 bis 520“.

- c) In Absatz 1 werden folgende Spalten angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580	520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580
470	487	505	523	250	259	269	278
466	484	502	519	245	254	264	273
463	480	498	515	241	250	259	268
459	476	494	511	236	245	254	263
455	472	489	507	232	241	250	258
451	468	485	502	228	236	245	254
447	463	480	497	223	232	240	249
442	459	475	492	219	228	236	244
437	454	470	487	215	223	231	239
433	449	465	482	211	219	227	235
428	444	460	476	207	215	222	230
423	439	455	471	203	210	218	226
418	433	449	465	199	206	214	221
412	428	443	459	195	202	209	217
407	422	438	453	191	198	205	212
402	417	432	447	187	194	201	208
396	411	426	441	183	189	196	203
391	406	420	435	179	185	192	199
385	400	415	429	174	181	188	194
380	394	409	423	170	177	183	190
374	389	403	417	166	173	179	185
369	383	397	411	162	168	174	180
363	377	391	404	158	164	170	176
358	371	385	398	153	159	165	171
352	365	379	392	149	155	160	166
347	360	373	386	145	150	156	161
341	354	367	380	140	145	151	156
336	348	361	374	135	140	146	151
330	343	355	368	131	136	140	145
325	337	349	362	126	130	135	140
319	331	343	356	121	125	130	134
314	326	338	350	115	120	124	128
309	320	332	344	110	114	118	122
304	315	326	338	104	108	112	116
298	310	321	332	99	102	106	110
293	304	315	326	93	96	100	103
288	299	310	321	86	90	93	96
283	294	304	315	80	83	86	89
278	289	299	310	73	76	79	81
273	284	294	304	66	69	71	74
268	279	289	299	59	61	63	65
264	274	284	294	51	53	55	57
259	269	279	288	43	45	46	48
254	264	274	283	35	36	38	39

- d) In Absatz 2 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:
„Bei einem Haushalt mit mehr als acht Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:“.
- e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „520 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „600 Deutsche Mark“.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, den Wortlaut des Zweiten Wohngeldgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1974 gestellten Antrag bis zu diesem Tag noch nicht entschieden, so ist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1973, für die darauffolgende Zeit nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zu gewähren.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637) ist bisher zweimal geändert worden. Das erste Änderungsgesetz vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 974) ergänzte die Übergangsregelung, das zweite Änderungsgesetz vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837) verbesserte das Wohngeld für Haushalte mit mehr als acht Familienmitgliedern.

Das Schwergewicht des vorliegenden dritten Änderungsgesetzes liegt in der Festsetzung neuer Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Miete und Belastung (Artikel 1 Nr. 2). Die Verbesserung der Höchstbetragstabelle berücksichtigt sowohl die tatsächliche Mietentwicklung seit Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes als auch neuere Erkenntnisse über das Mietengefüge, die aus statistischen Daten gewonnen sind. Im einzelnen wird hierzu auf den Zweiten Bericht über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum (Mietenbericht 1972) verwiesen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einzelne Verbesserungen hinsichtlich der Leistungen und des Verfahrens sowie Klarstellungen. Ihre Notwendigkeit hat sich aus Rechtsänderungen in anderen Bereichen sowie aus Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ergeben.

Das Änderungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es selbst einen nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG zustimmungsbedürftigen Tatbestand regelt. Es erweitert nämlich den Umfang der Geldleistungen, wobei der in § 34 des 2. WoGG festgelegte Verteilungsschlüssel auch für diese Erweiterung gilt.

Die materiellen Änderungen durch dieses Gesetz und eine gleichzeitig vorgesehene Änderung der Wohngeldverordnung werden nach voller Auswirkung (ab 1975) jährlich voraussichtlich 55 bis 60 Millionen DM kosten. Im Hinblick auf die vorgesehene Übergangsregelung ist für das Jahr 1974 jedoch nur mit Mehrkosten in Höhe von 40 bis 45 Millionen DM zu rechnen. Die erforderlichen Mittel sind von Bund und Ländern je zur Hälfte aufzubringen. Die Mehrkosten des Bundes sind ab 1974 in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Verwaltungsmehrausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht verursacht, wenn man von der erforderlichen Umstellung absieht. Auf längere Sicht werden die vorgesehenen Vereinfachungen sogar eine Minderung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

B. Die einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Einführung einer Legalabkürzung für das Zweite Wohngeldgesetz ist zweckmäßig, weil in der Praxis unterschiedliche Abkürzungen verwendet werden und Verwechslungen mit anderen Gesetzen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 8 Abs. 1 des 2. WoGG enthält die bei der Gewährung des Wohngeldes maßgebenden Höchstbeträge für Miete und Belastung. Diese Höchstbeträge basieren auf den Erkenntnissen des Jahres 1970. Inzwischen sind vor allem die Neubaumieten, in geringem Maße auch die Mieten des Wohnungsbestandes gestiegen. Deshalb bedarf es einer Anpassung der Höchstbeträge. Die Anpassung soll vor allem die Mietenentwicklung bei den neueren und neuesten Sozialwohnungen und die Erkenntnisse über die tatsächliche Höhe der Mieten im älteren Wohnungsbestand berücksichtigen. Sie soll darüber hinaus Modernisierungsmaßnahmen im älteren Wohnungsbestand erleichtern.

Die vorgesehene neue Höchstbetragstabelle unterscheidet sich von der derzeitigen hauptsächlich in folgender Hinsicht:

Die Höchstbeträge für die besser ausgestatteten Altbauwohnungen sind unter Berücksichtigung der statistischen Daten über die durchschnittliche Höhe der von den Wohngeldempfängern tatsächlich zu zahlenden Mieten wesentlich erhöht und mit den – teilweise ebenfalls heraufgesetzten – Höchstbeträgen der älteren (bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig gewordenen) Neubauwohnungen vereinheitlicht worden. Damit wird gleichzeitig der Spielraum für Modernisierungen erheblich ausgeweitet. Von einer Angleichung der Höchstbeträge für die am schlechtesten ausgestatteten Wohnungen der ersten beiden Baualtersgruppen in Anlehnung an die statistischen Daten mußte abgesehen werden, da hierzu die offensichtlich zu hohen Höchstbeträge für die Neubauwohnungen ohne Bad und Sammelheizung aus der Zeit bis Ende 1965 gesenkt werden müßten und sich hieraus bei einer größeren Zahl von Wohngeldempfängern nicht unerhebliche Verschlechterungen ergeben würden.

Auch bei den nach dem 31. Dezember 1965 bezugsfertig gewordenen Wohnungen konzentriert sich die Anhebung der Höchstbeträge auf die Wohnungen mit besserer Ausstattung. Mit Rücksicht auf die kostenbedingten Mietsteigerungen im Wohnungsbau der letzten Jahre, aber auch im Hinblick auf den 1971 auf breiter Front vollzogenen Übergang zur

Förderung mit degressiv gestaffelten Aufwendungsbeihilfen im sozialen Wohnungsbau ist eine neue Baualtersgruppe für die nach dem 31. Dezember 1971 bezugsfertig gewordenen Wohnungen vorgesehen.

In der Differenzierung nach der Gemeindegröße sollen nunmehr die Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern den Millionenstädten gleichgestellt werden.

Die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anpassung der Höchstbeträge bietet die Gewähr dafür, daß die Mieten der Sozialwohnungen weitaus überwiegend innerhalb der Höchstbeträge liegen.

Von der vorgeschlagenen maßvollen Anpassung der Höchstbeträge sind keine wesentlichen Rückwirkungen auf die Mietenentwicklung zu erwarten.

§ 8 Abs. 2 und 3 des 2. WoGG enthält Vorschriften über die Berücksichtigung besonderen Wohnbedarfs bei schwer körperlich, geistig oder seelisch behinderten oder bei dauererkrankten Familienmitgliedern sowie über die vorübergehende Berücksichtigung verstorbener Familienmitglieder. Bei der Bestimmung des maßgebenden Höchstbetrages in diesen Fällen wie auch für die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 sind bereits nach herrschender Verwaltungsübung Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf doppelt zu zählen (vgl. Nummern 8.9 bis 8.11 WoGVwv). Von der Rechtsprechung sind jedoch Zweifel geäußert worden, ob diese Verwaltungsübung mit dem Gesetz in Einklang steht. Die vorgesehene Gesetzesänderung dient der erforderlichen Klarstellung.

§ 8 Abs. 3 des 2. WoGG enthält die Regelung, daß der Tod eines Familienmitgliedes für eine bestimmte Zeit ohne Einfluß auf den maßgebenden Höchstbetrag ist. Mit der Änderung dieser Vorschrift soll im Interesse der Gleichbehandlung der Wohngeldempfänger und zur Verfahrensvereinfachung die Dauer der Vergünstigung nicht mehr von unterschiedlich bemessenen Bewilligungszeiträumen abhängig sein, sondern auf einheitlich 36 Monate nach dem Sterbemonat festgesetzt werden.

§ 8 Abs. 4 des 2. WoGG verpflichtet die Bundesregierung, jährlich über die Mietenentwicklung zu berichten, um eine Anpassung der Höchstbeträge zu ermöglichen. Durch die Neufassung des Absatzes 4 sollen für die Mietenberichte die gleichen Vorlagetermine eingeführt werden wie für die Wohngeldberichte. Im Interesse einer größeren Aussagekraft sollen künftig auch die Mietenberichte nur noch alle 2 Jahre erstattet und möglichst mit den Wohngeldberichten verbunden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 10 Abs. 2 des 2. WoGG regelt die Bewertung von Sachbezügen bei der Einkommensermittlung nur hinsichtlich der Sachbezüge aus nichtselbständiger Arbeit, nicht aber aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb). Da sich die geltende Regelung im

bisherigen Bereich bewährt hat, soll sie – nicht zuletzt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – auf die Bewertung von Sachbezügen aus anderen Einkunftsarten ausgedehnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Bei der Einkommensermittlung wird immer wieder bemängelt, daß Unterhaltsleistungen (z. B. an nicht-eheleiche Kinder, geschiedene Ehefrauen, Eltern oder Großeltern) vom Einkommen nicht abgesetzt werden dürfen, obwohl sie dem Unterhaltsleistenden zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen. Besonders nachteilig wirkt sich das geltende Recht in den Fällen aus, in denen ein und derselbe Unterhaltsbetrag bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgebenden Einkommens sowohl beim Leistenden als auch beim Empfangenden berücksichtigt wird. Die vorgesehene Änderung soll diese unbilligen Auswirkungen beseitigen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Änderungen sind eine Folge inzwischen eingetretener Rechtsänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von „Behinderten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, soweit die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht“, Einnahmen bis zu einem Betrag von 1200 DM außer Betracht.

Diese Umschreibung des begünstigten Personenkreises ist in der praktischen Anwendung auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs einer Erwerbsminderung und der Abgrenzung einer nicht altersbedingten von einer altersbedingten Erwerbsminderung. Der Nachweis der geforderten Voraussetzungen verursacht in aller Regel einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand. Beweisschwierigkeiten haben sich in Einzelfällen nachteilig für die Betroffenen ausgewirkt und gelegentlich auch zur Versagung des Wohngeldes geführt.

Im Interesse dieser Wohngeldempfänger und zur Vereinfachung des Gesetzesvollzuges soll deshalb der Personenkreis in gleicher Weise abgegrenzt werden, wie er für die Anerkennung eines besonderen Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 2 des 2. WoGG bestimmt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 18 des 2. WoGG enthält einen allgemeinen Versagungsgrund (Generalklausel). Die Generalklausel hat sich im großen und ganzen bewährt; Mängel haben sich jedoch insoweit gezeigt, als in vielen Fällen eine völlige Versagung des Wohngeldes ausgesprochen werden mußte, obwohl eine teilweise

Versagung zu einem gerechteren Ergebnis geführt hätte. Diese Erfahrung soll mit der Änderung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der Bewilligungsbescheid enthält eine Belehrung darüber, daß der Antrag auf Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann, „wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind“ (§ 26 Abs. 4 des 2. WoGG). Dieser Einschränkung bedarf es nicht, weil auch ein Wiederholungsantrag nur dann Erfolg haben kann, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Wohngeldgewährung vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Wohngeld wird nach § 28 des 2. WoGG in der Regel an den Antragberechtigten gezahlt. Ist ein allein-stehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des den Sterbemonat einschließenden Zahlungsabschnitts an den Erben gezahlt; rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so erfolgt die Zahlung bis zum Ablauf des folgenden Zahlungsabschnitts an den Erben.

Soweit sich die Vorschrift auf die Zahlung des Wohngeldes an den Erben eines alleinstehenden Verstorbenen bezieht, ist sie praktikabel und bedarf keiner Änderung.

Schwierigkeiten sind jedoch dann aufgetreten, wenn der Verstorbene Haushaltsvorstand eines Mehrpersonenhaushalts und das Wohngeld nach seinem Tode an einen außerhalb des Haushalts lebenden Erben zu zahlen war, obwohl dieser für die Wohnkosten nicht aufkommen mußte. Die Änderung soll sicherstellen, daß in diesen Fällen die dem Antragsteller zu Lebzeiten nicht mehr gezahlten Wohngeldbeträge an das nach seinem Tode in der Wohnung verbleibende Familienmitglied gezahlt werden, das berechtigt ist, einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Die Änderung trägt auch zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 1 Nr. 10

§ 30 Abs. 1 des 2. WoGG regelt die Voraussetzungen für den Widerruf des Bewilligungsbescheides, läßt aber offen, ob es für die zeitliche Wirkung des Widerrufs darauf ankommt, wann die Widerrufsvoraussetzung eingetreten ist oder wann die zuständige Stelle von dem Eintritt Kenntnis erhalten hat. In Nummer 30.8 WoGVwv ist aus Gründen der Gerechtigkeit bestimmt, daß es auf den Eintritt der Widerrufsvoraussetzung ankommt. Damit wird vermieden, daß Wohngeldempfänger, welche die Aufgabe des Wohnraums unverzüglich mitteilen, schlechter gestellt werden als solche, die ihrer Mitteilungspflicht (§ 24 Abs. 3 des 2. WoGG) verspätet nachkommen. Um rechtliche Zweifel aus-

zuschließen, soll die getroffene Regelung in das Gesetz übernommen werden.

Nach § 30 Abs. 2 des 2. WoGG ist der Bewilligungsbescheid zurückzunehmen, wenn er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist. Durch eine Ergänzung dieser Vorschrift soll in Anpassung an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rücknahme auch dann ermöglicht werden, wenn der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Gerade diese Fälle haben in der Praxis eine wesentliche Rolle gespielt.

Zu Artikel 1 Nrn. 11 bis 18

Die Änderung der Anlagen 1 bis 8 ist eine Folge der Änderung des § 8 Abs. 1 bis 3 des 2. WoGG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2).

Zu Artikel 2

Die Bekanntmachung einer Neufassung ist erforderlich, weil die Lesbarkeit des Zweiten Wohngeldgesetzes nach drei Änderungen nicht unerheblich beeinträchtigt ist.

Zu Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aus haushaltsmäßigen Gründen, vor allem aber um die Wohngeldempfänger von einem frühestmöglichen Zeitpunkt an in den Genuß der beabsichtigten Verbesserung kommen zu lassen, soll das Gesetz am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt, aber noch nicht beschieden sind.

Einer besonderen Regelung für Bewilligungsbescheide, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind, bedarf es nicht. Derartige Bescheide bleiben grundsätzlich auch dann unberührt, wenn der größere Teil des Bewilligungszeitraums in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht, wenn sich das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder wenn sich der Haushalt vergrößert hat (§ 29 des 2. WoGG). Von § 29 a. a. O. wird nach Inkrafttreten des Gesetzes dann Gebrauch gemacht werden können, wenn infolge der Anhebung der Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (vgl. Artikel 1 Nr. 2) oder infolge der Verbesserung der Einkommensermittlung durch Absetzung von Unterhaltsleistungen (vgl. Artikel 1 Nr. 4) die Voraussetzungen für eine Neubewilligung auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gegeben sind.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 16 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1 a ersetzt:

„(1) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben zugunsten von

1. Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens fünfzig vom Hundert ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind
2. Tuberkulosekranken und von der Tuberkulose Genesenen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung

Einnahmen bis zu einem Betrag von 1200 Deutsche Mark außer Betracht.

(1 a) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark außer Betracht.“

Begründung

Der Begriff „körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte“ ist medizinisch zu unbestimmt. Es sollte darum auch hier auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt werden wie in der alten Fassung, jedoch ohne Einschränkung auf die Fälle, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht auf Alterserscheinungen beruht. Erhöhte Aufwendungen sind erforderlich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache für den jeweiligen Zustand.

Der Freibetrag für Behinderte und Tbc-Kranke kann bisher nur vom eigenen Einkommen des Begünstigten abgezogen werden. Hierdurch werden die am schwersten Betroffenen, die infolge ihres Zustandes kein eigenes Einkommen erzielen können, benachteiligt, obwohl für sie die größten Aufwendungen erforderlich sind. Ein Abzug des Freibetrags vom Familieneinkommen ist deshalb erforderlich.

2. Zu Artikel 1 (nach Nummer 7 (§ 19))

In Artikel 1 wird nach Nummer 7 folgende neue Nummer 7 a eingefügt:

„7. a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 wird die Zahl „9600“ ersetzt durch die Zahl „11 100“,
- b) in Satz 2 wird die Zahl „2400“ ersetzt durch die Zahl „2700“.

Begründung

Seit der letzten Erhöhung der Einkommensgrenze für die Wohngeldberechtigung zum 1. Januar haben sich die Einkommensverhältnisse entscheidend verändert. Die Geldentwertung in den drei Jahren seit dem Inkrafttreten des jetzigen § 19 hat dazu geführt, daß viele Wohngeldempfänger über die Einkommensgrenze hinausgewachsen sind, ohne daß sie einen wirklichen Kaufkraftzuwachs erhalten haben. Sie erhalten kein Wohngeld mehr, obwohl sich ihre finanzielle Situation nicht verbessert hat. Durch den Wegfall des Wohngeldes stellen sich die Personen z. T. sogar schlechter als vor einer nominellen Einkommenserhöhung. Dieses Ergebnis führt dazu, daß das 2. WoGG nicht mehr überall seinen Zweck, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich sicherzustellen, erfüllen kann. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze wurde deshalb schon seit langem gefordert. Erst hiernach kam der Vorschlag der Koalitionsfraktionen der SPD und der FDP (BT-Drucksache 7/1056).

Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenze beträgt beim Haushaltsvorstand 15,6 v. H. und bei den weiteren zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern 12,5 v. H.. Diese Erhöhung der Einkommensgrenze geht insgesamt nur unwesentlich über den auch von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Umfang hinaus. Sie bedeutet gegenüber diesem Vorschlag also keine nennenswerte zusätzliche Belastung der Haushalte des Bundes und der Länder.

Obwohl in materieller Hinsicht die Änderung dem Antrag der Koalitionsfraktionen entspricht, ist sie dennoch diesem Antrag vorzuziehen. Die Koalitionsfraktionen erreichen eine Anhebung der Einkommensgrenze nur über den Umweg einer Erhöhung des Freibetrages des § 17. Systematisch richtiger ist eine Erhöhung der Beträge des § 19.

Die Änderung bewirkt auch keine Verzögerung des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes. Es ist möglich, die Wohngeldtabellen ohne Gefährdung des Inkrafttretenstermins 1. Januar 1974 anzupassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Begriff der „nicht nur vorübergehend wenigstens um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Personen“ zu verwenden und außerdem den Freibetrag für diese Personen sowie für die Tuberkulosekranken und die von der Tuberkulose Genesenen vom Familieneinkommen abzusetzen.

- a) Der Begriff der nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigsten 50 v. H. hat sich als unpraktikabel erwiesen. Dagegen wird der Begriff des körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderten bereits seit der Einführung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 ohne nennenswerte Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung eines besonderen Wohnbedarfs (siehe § 8 Abs. 2 des 2. WoGG) gebraucht. Die Übernahme gleichlautender Begriffe in § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG dient daher der Vereinheitlichung des Gesetzes und der Erleichterung des Gesetzesvollzugs.
- b) Der Abzug des Freibetrags vom Familieneinkommen würde dem Grundsatz widersprechen, Abzüge nur bei den Personen vorzunehmen, die eigene Einnahmen haben. Eine Verletzung dieses Grundsatzes könnte als Präjudizierung in anderen Bereichen verstanden werden und könnte überdies die vorgesehene Harmonisierung des Einkommensbegriffs im 2. WoGG, II. WobauG und WobindG 1965 unnötig belasten. Schließlich

würde die Verwirklichung des Vorschlags zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich bringen, die das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 1974 gefährden könnten.

Zu 2.

Der Vorschlag wird in der Tendenz begrüßt, ihm kann jedoch in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Bundesregierung ist zwar mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die seit dem Inkrafttreten des 2. WoGG eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden muß. Die Erhöhung der Einkommensgrenze, wie sie der Vorschlag vorsieht, kann aber nur realisiert werden, wenn die Wohngeldtabellen grundlegend geändert werden. Eine derartige Änderung würde einen Zeitaufwand von mindestens sechs Monaten erfordern und das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1974 unmöglich machen. Das ist insbesondere angesichts der dringend notwendigen Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung in § 8 Abs. 1 des 2. WoGG nicht zu vertreten.

Die Bundesregierung sieht in dem zwischenzeitlich eingebrachten Initiativgesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP (Drucksache 7/1056) einen geeigneteren Weg, das Problem gesetzestechnisch einfach und ohne Verzögerung des Inkrafttretens der Verbesserungen zu lösen; sie wird deshalb diesen Antrag unterstützen.